

STEUERAMT DES KANTONS AARGAU	Merkblatt Steuerliche Behandlung von Geschäftsversicherungen	Ausgabedatum: 31. Januar 2007
Bd. I Reg. 4.3		Stand: 1. Januar 2007
www.ag.ch/steuern		Gültig ab: 2006

Inhalt

Empfehlungen der Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz zur steuerlichen Behandlung von Lebensversicherungen, die von Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden abgeschlossen wurden. Diese Empfehlungen wurden vom Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz genehmigt und sind im Interesse einer gesamtschweizerisch einheitlichen Behandlung gleicher Sachverhalte bei gleicher gesetzlicher Grundlage auch im Kanton Aargau umzusetzen.

Empfehlungen der Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz zur steuerlichen Behandlung von Lebensversicherungen, die von Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden abgeschlossen werden

Inhaltsverzeichnis

A. Von Kapitalgesellschaften abgeschlossene Lebensversicherungen

1. Rückkaufsfähige Kapitalversicherung - Versicherungsleistung geht an die juristische Person (versicherte Person ist der Mitarbeiter oder Aktionärmitarbeiter)
2. Rückkaufsfähige Kapitalversicherung - Versicherungsleistung geht an den Mitarbeiter, welcher versicherte Person ist, mit widerruflicher oder unwiderruflicher Begünstigung
3. Rückkaufsfähige Kapitalversicherung - Versicherungsleistung geht an den Aktionär, welcher versicherte Person ist, mit widerruflicher oder unwiderruflicher Begünstigung
4. Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherung - Versicherungsleistung geht an die juristische Person (versicherte Person ist der Mitarbeiter oder Aktionärmitarbeiter)
5. Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherung - Versicherungsleistung geht an die versicherungsvertraglich Begünstigten des Mitarbeiters, welcher versicherte Person ist, mit widerruflicher oder unwiderruflicher Begünstigung
6. Rückkaufsfähige Kapitalversicherung - Versicherungsleistung geht an die versicherungsvertraglich Begünstigten des Aktionärs, welcher versicherte Person ist, mit widerruflicher oder unwiderruflicher Begünstigung
7. Rückkaufsfähige Leibrentenversicherung - Versicherungsleistung geht an den Mitarbeiter, welcher versicherte Person ist, mit widerruflicher oder unwiderruflicher Begünstigung
8. Rückkaufsfähige Leibrentenversicherung - Versicherungsleistung geht an den Aktionär, welcher versicherte Person ist, mit widerruflicher oder unwiderruflicher Begünstigung

B. Von Selbständigerwerbenden abgeschlossene Versicherungen

1. Rückkaufsfähige Kapitalversicherung - Versicherungsleistung geht an Selbständigerwerbenden (versicherte Person = Mitarbeiter)
2. Rückkaufsfähige Kapitalversicherung - Versicherungsleistung geht an den Mitarbeiter, welcher versicherte Person ist, mit widerruflicher oder unwiderruflicher Begünstigung
3. Rückkaufsfähige Kapitalversicherung - Versicherungsleistung geht an Selbständigerwerbenden (versicherte Person = Selbständigerwerbender)
4. Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherung - Versicherungsleistung geht an Selbständigerwerbenden (versicherte Person = Mitarbeiter)
5. Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherung - Versicherungsleistung geht an eine vom Selbständigerwerbenden begünstigte Person (versicherte Person = Selbständigerwerbender)
6. Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherung - Versicherungsleistung geht an eine vom Mitarbeiter im Vertrag begünstigte Person (versicherte Person = Mitarbeiter)
7. Rückkaufsfähige Rentenversicherung - Versicherungsleistung geht an Selbständigerwerbenden (versicherte Person = Selbständigerwerbender)
8. Rückkaufsfähige Rentenversicherung - Versicherungsleistung geht an Mitarbeiter (versicherte Person = Mitarbeiter)

9. Nicht rückkaufsfähige Lebensversicherung - Versicherungsleistung geht an Selbständigerwerbenden (versicherte Person = Mitarbeiter)
10. Nicht rückkaufsfähige Lebensversicherung - Versicherungsleistung geht an Selbständigerwerbenden (versicherte Person = Selbständigerwerbender)
11. Nicht rückkaufsfähige Lebensversicherung - Versicherungsleistung geht an Mitarbeiter (versicherte Person = Mitarbeiter)
12. Kollektiv-Krankenversicherung - Versicherungsleistung geht an Mitarbeiter (versicherte Person = Mitarbeiter)
13. Kollektiv-Krankenversicherung - Versicherungsleistung geht an Selbständigerwerbenden (versicherte Person = Selbständigerwerbender)
14. Kollektiv-Krankentaggeldversicherung - Versicherungsleistung geht an Selbständigerwerbenden (versicherte Person = Mitarbeiter)
15. Krankentaggeldversicherung - Versicherungsleistung geht an Selbständigerwerbenden (versicherte Person = Selbständigerwerbender)
16. Obligatorische UVG-Versicherung - Versicherungsleistung geht an Mitarbeiter (versicherte Person = Mitarbeiter)
17. Freiwillige UVG-Versicherung - Versicherungsleistung geht an Selbständigerwerbenden bzw. mitarbeitende Familienangehörige (versicherte Person = Selbständigerwerbender bzw. mitarbeitende Familienangehörige)
18. Schadensversicherung - Versicherungsleistung geht an Selbständigerwerbenden (versicherte Person = Selbständigerwerbender)

C. Mittels Lebensversicherungen garantierte Kapitalleistungen des Arbeitgebers gestützt auf Arbeitsvertrag

1. Vereinbarungen im Arbeitsvertrag (z.B. VIP-Lösung) – Hintergrund und Funktionsweise
2. Kapitalabfindungen auf Grund von Art. 339b OR
3. Kapitalabfindungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter
4. Kapitalabfindungen des Arbeitgebers ohne Vorsorgecharakter
5. Verwendung der Kapitalabfindung als Einlage in die berufliche Vorsorge
6. Kapitalabfindung des Arbeitgebers infolge Invalidität und Abtretung des Lebensversicherungsvertrags
7. Tod des Arbeitnehmers vor Ausrichtung der Kapitalabfindung
8. Auszahlung der Kapitalabfindung an quellenbesteuerte Mitarbeitende
9. Behandlung der Prämienzahlungen und Rückkaufswerte beim Arbeitgeber
10. Abtretung der Police bei Kündigung des Arbeitsvertrages

A. Von Kapitalgesellschaften abgeschlossene Lebensversicherungen

Sachverhalt	Widerrufliche Begünstigung	Unwiderrufliche Begünstigung
<p>1) Rückkaufsfähige Kapitalversicherung (z.B. gemischte Lebensversicherung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer AG • Prämienzahler AG • Versicherte Person Mitarbeiter oder Aktionärmitarbeiter <p>Die Versicherungsleistung wird an die AG bezahlt (keine Begünstigungsklausel).</p>	<p><u>Für die AG</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar.</p> <p>Rückkaufswert¹ Der von der Versicherungsgesellschaft zu meldende Rückkaufswert ist zu aktivieren. Jedes Jahr wird im Umfang der Erhöhung des Rückkaufswertes ein steuerbarer Gewinn realisiert.</p> <p>Versicherungsleistung Die Differenz zwischen bilanziertem Rückkaufswert und Versicherungsleistung stellt steuerbaren Gewinn dar.</p> <p><u>Für den Mitarbeiter</u></p> <p>Keine Folgen, da die Versicherungsleistung an die AG (Versicherungsnehmerin) bezahlt wird.</p>	
<p>2) Rückkaufsfähige Kapitalversicherung (z.B. gemischte Lebensversicherung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer AG • Prämienzahler AG • Versicherte Person Mitarbeiter • Begünstigte Person Mitarbeiter (im Todesfall die vom Mitarbeiter im Versicherungsvertrag bezeichneten Personen) <p>Bei Vorliegen einer <u>Begünstigungsklausel</u> wird die Versicherungsleistung nicht an die Versicherungsnehmerin bezahlt, sondern an den resp. die Begünstigten.</p>	<p><u>Für die AG</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar.</p> <p>Rückkaufswert Der von der Versicherungsgesellschaft zu meldende Rückkaufswert ist zu aktivieren. Jedes Jahr wird im Umfang der Erhöhung des Rückkaufswertes ein steuerbarer Gewinn realisiert.</p> <p>Versicherungsleistung Die Differenz zwischen bilanziertem Rückkaufswert und Versicherungsleistung stellt steuerbaren Gewinn dar.</p>	<p><u>Für die AG</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar (Lohnaufwand). Die Prämien sind im Bruttolohn aufzurechnen und im Lohnausweis auszuweisen (Ziffer 7 des neuen Lohnausweises).</p> <p>Rückkaufswert Nicht steuerbar.</p> <p>Versicherungsleistung Nicht steuerbar.</p>

¹ Der Rückkaufswert ist in jedem Fallbeispiel als Steuerwert (Rückkaufswert + Überschüsse) zu verstehen.

Sachverhalt	Widerrufliche Begünstigung	Unwiderrufliche Begünstigung
	<p><u>Transparente Buchhaltung</u></p> <p>a. Während der Vertragsdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsprämien an Kasse: bezahlte Prämien - Rückkaufswert Versicherung an Versicherungsprämien: Erhöhung des Rückkaufswerts <p>und wenn eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag vorhanden ist (siehe Teil C)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalaufwand an Rückstellung für Personalaufwand: Erhöhung der Rückstellung <p>b. Bei Auszahlung der Versicherungsleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Liquidität an ausserordentliche Erträge aus Versicherungen - Ausserordentliche Erträge aus Versicherungen an Rückkaufswert Versicherung - Personalaufwand an Liquidität - Rückstellung für Personalaufwand an Personalaufwand <p><u>Für den Mitarbeiter (im Erlebensfall)</u> Die Leistung wird erst definitiv erworben, wenn der Versicherungsfall eintritt. Für die Besteuerung siehe hiernach Teil C, Ziffer 3 bis 5.</p> <p><u>Für die begünstigten Rechtsnachfolger des verstorbenen Mitarbeiters vor Ablauf des Versicherungsvertrages</u> Siehe Teil C, Ziffer 7.</p> <p>Allg. Hinweis: Verrechnungssteuermeldung der ESTV (Form. 562) über Kapitaleistung Säule 3b: Wenn Versicherungsnehmerin die AG, versicherte Person der Mitarbeiter und Anspruchsberechtigter der Mitarbeiter resp. ein Dritter ist, sind die Regeln über die Besteuerung der Lebensversicherungen (Art. 20, 22 und 24 DBG) nicht automatisch anwendbar. Vielmehr sind weitere Abklärungen zu treffen, ob die Lebensversicherung mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängt. In diesem Fall sind die Regeln dieser Empfehlung anwendbar (für Aktionär, Ziff.6).</p>	<p><u>Für den Mitarbeiter (im Erlebensfall)</u></p> <p>Prämien Als Lohnbestandteil zu deklarieren (Ziffer 7 des neuen Lohnausweises). Abzug der Prämien im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzuges.</p> <p>Rückkaufswert Im Vermögen des Mitarbeiters zu besteuern.</p> <p>Versicherungsleistung Es handelt sich um eine rückkaufsfähige private Kapitalversicherung, deren Leistung einkommensteuerfrei ist (Art. 24 b DBG).</p> <p><u>Für die begünstigten Rechtsnachfolger des verstorbenen Mitarbeiters vor Ablauf des Versicherungsvertrags</u></p> <p>Einkommensteuerfrei (Art. 24 b DBG). Kantonale Erbschaftssteuer ist ev. geschuldet.</p>

Sachverhalt	Widerrufliche Begünstigung	Unwiderrufliche Begünstigung
<p>3) Rückkaufsfähige Kapitalversicherung (z.B. gemischte Lebensversicherung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer AG • Prämienzahler AG • Versicherte Person Aktionärmitarbeiter • Begünstigte Person Aktionärmitarbeiter (im Todesfall die vom Aktionär bezeichneten Personen) <p>Bei Vorliegen einer <u>Begünstigungsklausel</u> wird die Versicherungsleistung nicht an die Versicherungsnehmerin bezahlt, sondern an den resp. die Begünstigten.</p>	<p><u>Für die AG</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar.</p> <p>Rückkaufswert Der von der Versicherungsgesellschaft zu meldende Rückkaufswert ist zu aktivieren. Jedes Jahr wird im Umfang der Erhöhung des Rückkaufswertes ein steuerbarer Gewinn realisiert.</p> <p>Versicherungsleistung Die Differenz zwischen bilanziertem Rückkaufswert und Versicherungsleistung stellt steuerbaren Gewinn dar. Buchhalterische Behandlung, siehe hievor Fallbeispiel 3.</p> <p><u>Für den Aktionär (im Erlebensfall)</u></p> <p>Im Zeitpunkt des Zufließens der Versicherungsleistung ist diese Auszahlung unter dem Gesichtspunkt der verdeckten Gewinnausschüttung zu prüfen. Erhält der Aktionär die Versicherungsleistung auf Grund seiner beteiligungsrechtlichen Stellung, ist diese Leistung gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG zu besteuern.</p> <p>Werden andere Mitarbeiter tatsächlich – nicht virtuell – gleich behandelt, gelten die gleichen Steuerfolgen wie für den Mitarbeiter (siehe Teil C, Ziffer 3 bis 5).</p>	<p><u>Für die AG</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar, wenn sie als Lohnbestandteil gebucht werden und solange das steuerlich zulässige Lohnpotential nicht ausgeschöpft ist. Die Prämien sind auf dem Lohnausweis (Ziffer 7 des neuen Lohnausweises) zu deklarieren. Ist das nicht der Fall, so sind die Prämien als verdeckte Gewinnausschüttung zu erfassen (StE 1987 B 72.13.22 Nr.9).</p> <p>Rückkaufswert Nicht steuerbar.</p> <p>Versicherungsleistung Nicht steuerbar.</p> <p><u>Für den Aktionär (im Erlebensfall)</u></p> <p>Prämien Lohnbestandteil oder verdeckte Gewinnausschüttung (siehe hievor Stufe AG). Besteuerung zu 100%. Abzug der Prämien im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzugs.</p> <p>Rückkaufswert Steuerbares Vermögen</p> <p>Versicherungsleistung Es handelt sich um eine rückkaufsfähige private Kapitalversicherung, deren Leistung einkommensteuerfrei ist (Art. 24 b DBG).</p>

Sachverhalt	Widerrufliche Begünstigung	Unwiderrufliche Begünstigung
	<p><u>Für die begünstigten Rechtsnachfolger des verstorbenen Aktionärmitarbeiters vor Ablauf des Versicherungsvertrages</u></p> <p>Ist die Versicherungsleistung als verdeckte Vorteilzuwendung an eine nahestehende natürliche Person zu qualifizieren, so unterliegt die Versicherungsleistung der Besteuerung als Vermögensertrag bei den begünstigten Rechtsnachfolgern des Aktionärs (Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG).</p> <p>Werden andere Mitarbeiter tatsächlich – nicht virtuell – gleich behandelt, gelten die gleichen Steuerfolgen wie für die Begünstigten des Mitarbeiters (Teil C, Ziffer 7).</p> <p><u>Allg. Hinweis:</u> Verrechnungssteuermeldung der ESTV (Form. 562) über Kapitaleistung Säule 3b: Wenn Versicherungsnehmerin die AG, versicherte Person der Aktionär und Anspruchsberechtigter der Aktionär resp. ein Dritter ist, sind weitere Abklärungen betreffend verdeckte Gewinnausschüttung zu treffen (siehe auch Ziff. 2).</p>	<p><u>Für die begünstigten Rechtsnachfolger des verstorbenen Aktionärmitarbeiters vor Ablauf des Versicherungsvertrages</u></p> <p>Einkommensteuerfrei (Art. 24 b DBG). Kantonale Erbschaftssteuer ist ev. geschuldet.</p>
<p>4) Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherung (z.B. temporäre Todesfallversicherung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer AG • Prämienzahler AG • Versicherte Person Mitarbeiter oder Aktionärmitarbeiter <p>Die Versicherungsleistung wird an die AG bezahlt (keine Begünstigungsklausel).</p>	<p><u>Für die AG</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar.</p> <p>Versicherungsleistung Ausserordentlicher steuerbarer Gewinn.</p> <p>NB: Wenn die Überschüsse in Form von verzinslicher Ansammlung nach dem Vertragsablauf bezahlt werden, dann stellen diese einen ausserordentlichen Gewinn bei der AG dar.</p> <p><u>Für den Mitarbeiter</u></p> <p>Keine Folgen, da die Versicherungsleistung an die AG bezahlt wird.</p>	

Sachverhalt	Widerrufliche Begünstigung	Unwiderrufliche Begünstigung
<p>5) Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherung (z.B temporäre Todesfallversicherung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer AG • Prämienzahler AG • Versicherte Person Mitarbeiter • Begünstigte Person die vom Mitarbeiter im Versicherungsvertrag bezeichnete(n) Person(en) <p>Bei Vorliegen einer <u>Begünstigungsklausel</u> wird die Versicherungsleistung nicht an die Versicherungsnehmerin bezahlt, sondern an den resp. die Begünstigten.</p>	<p><u>Für die AG</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar.</p> <p><u>Für die begünstigte(n) Person(en)</u></p> <p>Die Leistung stellt aus steuerrechtlicher Sicht grundsätzlich ein Erwerbsersatz Einkommen dar (analog zum Besoldungsnachgenuss). Diese ist bei den Begünstigten als Leistung bei Tod gestützt auf Art. 23 lit. b DBG separat mit einer Jahressteuer zum Vorsorgetarif zu besteuern (Art. 38 DBG) und nicht im Lohnausweis zu deklarieren. Gemäss der Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV, EO Ziffer 19 Rz 2129 sind Zuwendungen an Hinterlassene vom massgebenden Lohn für die AHV, soweit sie den üblichen Wert nicht übersteigen, ausgenommen. Siehe auch Teil C, Ziffer 7.</p>	<p><u>Für die AG</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar (Lohnaufwand). Die Prämien sind auf dem neuen Lohnausweis zu deklarieren (Ziffer 7).</p> <p>Versicherungsleistung Nicht steuerbar.</p> <p><u>Für den Mitarbeiter</u></p> <p>Prämien Lohnbestandteil (siehe hievord Stufe AG). Besteuerung zu 100%. Abzug der Prämien im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzuges.</p> <p><u>Für die begünstigte(n) Person(en)</u></p> <p>Es handelt sich um eine Versicherungsleistung bei Tod (Art. 23 Abs. 1 lit. b DBG). Diese Leistung wird separat mit einer Jahressteuer zum Vorsorgetarif besteuert (Art. 38 DBG).</p>
<p>6) Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherung (z.B temporäre Todesfallversicherung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer AG • Prämienzahler AG • Versicherte Person Aktionärmitarbeiter • Begünstigte Person die vom Aktionär im Versicherungsvertrag bezeichnete(n) Person(en) <p>Bei Vorliegen einer <u>Begünstigungsklausel</u> wird die Versicherungsleistung nicht an die Versicherungsnehmerin bezahlt, sondern an den resp. die Begünstigten.</p>	<p><u>Für die AG</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar.</p> <p><u>Für die Begünstigten</u></p> <p>Ist die Versicherungsleistung als verdeckte Vorteilzuwendung an eine nahestehende natürliche Person zu qualifizieren, unterliegt die Versicherungsleistung der Besteuerung als Vermögensertrag bei den begünstigten Rechtsnachfolgern des Aktionärs (Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG).</p>	<p><u>Für die AG</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar, wenn sie als Lohnbestandteil gebucht werden und solange das steuerlich zulässige Lohnpotential nicht ausgeschöpft ist. Die Prämien sind auf dem Lohnausweis (Ziffer 7 des neuen Lohnausweises) zu deklarieren. Ist das nicht der Fall, so sind die Prämien als verdeckte Gewinnausschüttung zu erfassen (StE 1987 B 72.13.22 Nr.9).</p> <p>Versicherungsleistung Nicht steuerbar</p>

Sachverhalt	Widerrufliche Begünstigung	Unwiderrufliche Begünstigung
	<p>Werden andere Mitarbeiter tatsächlich – nicht virtuell – gleich behandelt, gelten die gleichen Steuerfolgen wie für die Begünstigten des Mitarbeiters, d.h. die Leistung stellt aus steuerrechtlicher Sicht grundsätzlich ein Erwerbseinkommen dar (analog zum Besoldungsnachgenuss). Diese ist bei den Begünstigten als Leistung bei Tod gemäss Art. 23 lit. b DBG separat mit einer Jahressteuer zum Vorsorgetarif zu besteuern (Art. 38 DBG). Siehe auch Teil C, Ziffer 7.</p> <p>Allg. Hinweis: Verrechnungssteuermeldung der ESTV (Form. 562) über Kapitalleistung Säule 3b: Wenn der Versicherungsnehmer die AG, die versicherte Person der Aktionär und Anspruchsberechtigter der Aktionär resp. ein Dritter ist, sind weitere Abklärungen betreffend verdeckte Gewinnausschüttung zu treffen.</p>	<p><u>Für den Aktionär</u></p> <p>Prämien Lohnbestandteil oder verdeckte Gewinnausschüttung (siehe hievor Stufe AG). Besteuerung zu 100 %. Abzug der Prämien im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzugs.</p> <p><u>Für die begünstigten Personen</u></p> <p>Versicherungsleistung Es handelt sich um eine Versicherungsleistung bei Tod (Art. 23 Abs. 1 lit. b DBG). Diese Leistung wird separat mit einer Jahressteuer zum Vorsorgetarif besteuert (Art. 38 DBG).</p>
<p>7) Rückkaufsfähige Leibrentenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer AG • Prämienzahler AG • Versicherte Person Mitarbeiter • Begünstigte Person Mitarbeiter <p>Bei Vorliegen einer <u>Begünstigungsklausel</u> wird die Versicherungsleistung an den resp. die Begünstigten bezahlt, bei deren Fehlen an die Versicherungsnehmerin.</p>	<p><u>Für die AG</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar.</p> <p>Rückkaufswert Der von der Versicherungsgesellschaft zu meldende Rückkaufswert ist zu aktivieren. Jedes Jahr wird im Umfang der Erhöhung des Rückkaufswertes ein steuerbarer Gewinn realisiert.</p> <p>Versicherungsleistung In der Praxis wird die Versicherungsgesellschaft die Rente dem Mitarbeiter auszahlen. Die Rente wird aber vom Arbeitgeber finanziert und stellt grundsätzlich eine Leistung des Arbeitgebers dar. Die AG muss die analogen Buchungen wie in Ziffer 2) Seite 4 vornehmen. Der Rückkaufswert wird jährlich in der Höhe der Rente amortisiert oder die Rückstellungen in der gleichen Höhe aufgelöst. Die dem Arbeitnehmer ausbezahlte Rente ist von der AG mittels Lohnausweis /</p>	<p><u>Für die AG</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar (Lohnaufwand). Die Prämien sind in Ziffer 7 des neuen Lohnausweises zu deklarieren.</p> <p>Rückkaufswert Nicht steuerbar.</p> <p>Versicherungsleistung Nicht steuerbar.</p>

Sachverhalt	Widerrufliche Begünstigung	Unwiderrufliche Begünstigung
	<p>Rentenbescheinigung zu bescheinigen.</p> <p><u>Für den Mitarbeiter</u></p> <p>Die aufgrund einer widerruflichen Begünstigung bezahlten Renten sind beim Mitarbeiter als geldwerte Vorteile aus dem Arbeitsverhältnis zu qualifizieren und deshalb zu 100% zu versteuern (Art. 17 Abs. 1 DBG). Art. 22 Abs. 3 DBG ist nicht anwendbar.</p> <p><u>Im Falle des Todes des Mitarbeiters</u></p> <p>Rückgewährsumme wird an die AG bezahlt: Abschreibung des restlichen Rückkaufswertes. Die Differenz zwischen Rückgewährsumme und aktiviertem Rückkaufswert ist als ausserordentlicher Gewinn steuerbar.</p> <p>Rückgewährsumme wird an begünstigte Person bezahlt (vom Mitarbeiter im Versicherungsvertrag bezeichnet): Die Leistung stellt aus steuerrechtlicher Sicht grundsätzlich ein Erwerbsersatzesinkommen (analog zum Besoldungsnachgenuss) dar. Dieses ist bei den Begünstigten als Leistung bei Tod gestützt auf Art. 23 lit. b DBG separat mit einer Jahresssteuer zum Vorsorgetarif zu besteuern (Art. 38 DBG). Siehe auch Teil C, Ziffer 7.</p> <p>Die AG muss den restlichen Rückkaufswert abschreiben.</p> <p><u>Allg. Hinweis:</u> Verrechnungssteuermeldung der ESTV (Form. 564; Rentenmeldung Säule 3b): Wenn der Versicherungsnehmer die AG, die versicherte Person der Mitarbeiter und Anspruchsberechtigter der Mitarbeiter resp. ein Dritter ist, sind weitere Abklärungen betreffend verdeckte Gewinnausschüttung zu treffen.</p>	<p><u>Für den Mitarbeiter</u></p> <p>Prämien Als Lohnbestandteil im Lohnausweis auszuweisen. Abzug der Prämien im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzuges.</p> <p>Rückkaufswert Im Vermögen zu deklarieren.</p> <p>Versicherungsleistung Rente steuerbar zu 40% (Art. 22 DBG)</p> <p><u>Im Falle des Todes des Mitarbeiters</u></p> <p>Rückgewährsumme wird an begünstigte Person bezahlt (vom Mitarbeiter im Versicherungsvertrag bezeichnet): Die Leistung ist zu 40% als Leistung per Tod (Art. 23 lit. b DBG) separat mit einer Jahresssteuer zum Vorsorgetarif zu besteuern (Art. 38 DBG). Auf den restlichen 60% ist evtl. eine kantonale Erbschaftssteuer geschuldet.</p> <p>Rückgewährsumme wird an die AG bezahlt: Ausnahmefall: Geschäftsertrag</p>

Sachverhalt	Widerrufliche Begünstigung	Unwiderrufliche Begünstigung
<p>8) Rückkaufsfähige Leibrentenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer AG • Prämienzahler AG • Versicherte Person Aktionärmitarbeiter • Begünstigte Person Aktionärmitarbeiter <p>Bei Vorliegen einer <u>Begünstigungsklausel</u> wird die Versicherungsleistung an den resp. die Begünstigten bezahlt, bei deren Fehlen an den Versicherungsnehmer.</p>	<p><u>Für die AG</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar.</p> <p>Rückkaufswert Der von der Versicherungsgesellschaft zu meldende Rückkaufswert ist zu aktivieren. Jedes Jahr wird im Umfang der Erhöhung des Rückkaufswertes ein steuerbarer Gewinn realisiert</p> <p>Versicherungsleistung In der Praxis wird die Versicherungsgesellschaft die Rente dem Aktionär auszahlen. Die Rente wird aber vom Arbeitgeber finanziert und stellt grundsätzlich eine Leistung des Arbeitgebers dar. Die AG muss die analogen Buchungen wie in Ziffer 2) Seite 4 vornehmen. Der Rückkaufswert wird jährlich in der Höhe der Rente amortisiert oder die Rückstellungen in der gleichen Höhe aufgelöst. Die ausbezahlte Rente ist von der AG im Lohnausweis/Rentenbescheinigung zu bescheinigen. Evtl. Qualifikation der Renten als verdeckte Gewinnausschüttung, siehe unten.</p> <p><u>Für den Aktionär</u></p> <p>Die aufgrund einer widerruflichen Begünstigung bezahlten Renten sind beim Aktionärmitarbeiter als andere geldwerte Vorteile aus Arbeitsverhältnis oder als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren und deshalb zu 100% zu versteuern (Art. 17 Abs. 1 resp. Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG; vgl. auch hievor Fallbeispiel 4). Art. 22 Abs. 3 DBG ist nicht anwendbar.</p> <p><u>Im Falle des Todes des Aktionärs</u></p> <p>Rückgewährsumme wird an die AG bezahlt: Abschreibung des restlichen Rückkaufswertes. Die</p>	<p><u>Für die AG</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar, wenn sie als Lohnbestandteil gebucht werden und solange das steuerlich zulässige Lohnpotential nicht ausgeschöpft ist. Die Prämien sind auf dem Lohnausweis (Ziffer 7 des neuen Lohnausweises) zu deklarieren. Ist das nicht der Fall, so sind die Prämien als verdeckte Gewinnausschüttung zu erfassen (StE 1987 B 72.13.22 Nr.9).</p> <p>Rückkaufswert Nicht steuerbar</p> <p>Versicherungsleistung Nicht steuerbar</p> <p><u>Für den Aktionär</u></p> <p>Prämien Lohnbestandteil oder verdeckte Gewinnausschüttung. Besteuerung zu 100 % (Art. 17 Abs. 1 oder Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG). Abzug der Prämien im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzuges.</p> <p>Rückkaufswert Steuerbares Vermögen.</p> <p>Versicherungsleistung Rente steuerbar zu 40 % (Art. 22 Abs. 3 DBG)</p> <p><u>Im Falle des Todes des Aktionärmitarbeiters</u></p> <p>Rückgewährsumme wird an begünstigte Person bezahlt (vom Aktionär im Versicherungsvertrag bezeichnet): Die Leistung ist zu 40% als Leistung per Tod (Art. 23 lit. b DBG) separat mit einer Jahressteuer zum Vor-</p>

Sachverhalt	Widerrufliche Begünstigung	Unwiderrufliche Begünstigung
	<p>Differenz zwischen Rückgewährsumme und aktiviertem Rückkaufswert ist als ausserordentlicher Gewinn steuerbar.</p> <p>Rückgewährsumme wird an begünstigte Person bezahlt (vom Aktionär im Versicherungsvertrag bezeichnet): Ist die Versicherungsleistung als verdeckte Vorteilzuwendung an eine nahestehende natürliche Person zu qualifizieren, so unterliegt die Versicherungsleistung der Besteuerung als Vermögensertrag bei den begünstigten Rechtsnachfolgern des Aktionärs (Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG).</p> <p>Werden andere Mitarbeiter tatsächlich – nicht virtuell – gleich behandelt, gelten die gleichen Steuerfolgen wie für die Begünstigten des Mitarbeiters, d.h. die Leistung stellt aus steuerrechtlicher Sicht grundsätzlich ein Erwerbseinkommen (analog zum Besoldungsnachgenuss) dar. Dieses ist bei den Begünstigten als Leistung bei Tod gemäss Art. 23 lit. b DBG separat mit einer Jahressteuer zum Vorsorgetarif zu besteuern (Art. 38 DBG). Siehe auch Teil C, Ziffer 7.</p> <p>Die AG muss den restlichen Rückkaufswert abschreiben. Auf die Buchung „Leistung infolge Tod eines Mitarbeiters“ an „ausserordentlicher Ertrag aus Versicherungen“ im Umfang der Differenz zwischen effektiver Rückgewährsumme und aktiviertem Rückkaufswert kann verzichtet werden.</p> <p>Allg. Hinweis: Verrechnungssteuermeldung der ESTV (Form. 564; Rentenmeldung Säule 3b): Wenn der Versicherungsnehmerin die AG, versicherte Person der Aktionärmitarbeiter und Anspruchsberechtigter der Aktionär resp. ein Dritter ist, sind weitere Abklärungen betreffend verdeckte Gewinnausschüttung zu treffen.</p>	<p>sorgetarif zu besteuern (Art. 38 DBG). Auf den restlichen 60% ist evtl. eine kantonale Erbschaftssteuer geschuldet.</p> <p>Rückgewährsumme wird an die AG bezahlt: Ausnahmefall: Geschäftsertrag</p>

B. Von Selbständigerwerbenden abgeschlossene Versicherungen

Sachverhalt	Widerrufliche Begünstigung	Unwiderrufliche Begünstigung
<p>1) Rückkaufsfähige Kapitalversicherung (z.B. gemischte Lebensversicherung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer S * • Prämienzahler S • Versicherte Person Mitarbeiter • Begünstigte Person S <p><i>Als Mitarbeiter gilt eine Drittperson (ohne Familienangehörige, z.B. Ehefrau usw.)</i></p> <p><i>* Selbständigerwerbender</i></p>	<p><u>Für S</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar.</p> <p>Rückkaufswert Der von der Versicherungsgesellschaft zu meldende Rückkaufswert ist zu aktivieren. Jedes Jahr wird im Umfang der Erhöhung des Rückkaufswertes ein steuerbarer Gewinn realisiert.</p> <p>Versicherungsleistung Die Differenz zwischen bilanziertem Rückkaufswert und Versicherungsleistung stellt steuerbaren Gewinn dar. Buchungen: Flüssige Mittel/Aktiven (Bilanzausgleich), flüssige Mittel/ ausserordentlicher Geschäftsertrag (Überschuss)</p> <p><u>Für den Mitarbeiter</u> Keine Folgen, da die Versicherungsleistung an S bezahlt wird.</p>	

Sachverhalt	Widerrufliche Begünstigung	Unwiderrufliche Begünstigung
<p>2) Rückkaufsfähige Kapitalversicherung (z.B. gemischte Lebensversicherung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer S • Prämienzahler S • Versicherte Person Mitarbeiter • Begünstigte Person Mitarbeiter (im Todesfall die vom Mitarbeiter im Versicherungsvertrag bezeichnete(n) Person(en) 	<p><u>Für S</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar.</p> <p>Rückkaufswert Der von der Versicherungsgesellschaft zu meldende Rückkaufswert ist zu aktivieren. Jedes Jahr wird im Umfang der Erhöhung des Rückkaufswertes ein steuerbarer Gewinn realisiert. Buchhaltung: s. AG, Ziffer 2</p> <p>Versicherungsleistung Die Differenz zwischen bilanziertem Rückkaufswert und Versicherungsleistung stellt steuerbaren Gewinn dar.</p> <p><u>Für den Mitarbeiter (im Erlebensfall)</u></p> <p>Siehe hiernach Teil C, Ziffer 3 bis 5.</p> <p><u>Für die begünstigten Rechtsnachfolger des verstorbenen Mitarbeiters vor Ablauf des Versicherungsvertrages</u></p> <p>Siehe Teil C, Ziffer 7.</p> <p>Allg. Hinweis: Verrechnungssteuermeldung der ESTV (Form. 562) über Kapitaleistung Säule 3b: Wenn Versicherungsnehmerin die AG, versicherte Person der Mitarbeiter und Anspruchsberechtigter der Mitarbeiter resp. ein Dritter ist, sind weitere Abklärungen im Sinn der oben erwähnten Ausführungen zu treffen.</p>	<p><u>Für S</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar (Lohnaufwand). Die Prämien sind im Bruttolohn aufzurechnen und im Lohnausweis auszuweisen (Ziffer 7 des neuen Lohnausweises).</p> <p>Rückkaufswert Nicht steuerbar.</p> <p>Versicherungsleistung Nicht steuerbar.</p> <p><u>Für den Mitarbeiter (im Erlebensfall)</u></p> <p>Prämien Als Lohnbestandteil zu deklarieren (Ziffer 7 des neuen Lohnausweises). Abzug der Prämien im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzuges.</p> <p>Rückkaufswert Im Vermögen des Mitarbeiters zu besteuern.</p> <p>Versicherungsleistung Es handelt sich um eine rückkaufsfähige private Kapitalversicherung, deren Leistung einkommensteuerfrei ist (Art. 24 b DBG).</p> <p><u>Für die begünstigten Rechtsnachfolger des verstorbenen Mitarbeiters vor Ablauf des Versicherungsvertrags</u></p> <p>Einkommensteuerfrei (Art. 24 b DBG). Kantonale Erbschaftssteuer ist ev. geschuldet.</p>

Sachverhalt	Widerrufliche Begünstigung	Unwiderrufliche Begünstigung
<p>3) Rückkaufsfähige Kapitalversicherung (z.B. gemischte Lebensversicherung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer S • Prämienzahler S • Versicherte Person S • Begünstigte Person S* <p>*oder im Todesfall, die vom S gewählten Personen</p>	<p><u>Für S</u></p> <p>Prämien Privataufwand (darf grundsätzlich nicht dem Geschäftsaufwand belastet werden). Abzug der Prämien im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzuges.</p> <p>Rückkaufswert Privater Vermögenswert (darf grundsätzlich nicht bilanziert werden)</p> <p>Versicherungsleistung Es handelt sich um eine rückkaufsfähige private Kapitalversicherung, deren Leistung einkommensteuerfrei ist (Art. 24 b DBG, Art. 20, Abs. 1, Bst. a bleibt vorbehalten). Erbschaftssteuer für begünstigte Drittpersonen.</p> <p>Wenn die rückkaufsfähige Kapitalversicherung, dem geschäftlichen Bereich (z.B. Versicherung wurde gepfändet um einen Geschäftskredit zu garantieren) zuzuordnen ist (BGE 23.02.2006 2A.486/2005), dann ist die Versicherungsleistung als Erwerbseinkommen zu besteuern (bei S oder bei der Erben im Todesfall vom S).</p>	
<p>4) Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherung (z.B. temporäre Todesfallversicherung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer S • Prämienzahler S • Versicherte Person Mitarbeiter • Begünstigte Person S 	<p><u>Für S</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar.</p> <p>Versicherungsleistung Ausserordentlicher steuerbarer Gewinn.</p> <p><u>Für den Mitarbeiter</u> Keine steuerlichen Folgen</p>	

Sachverhalt	Widerrufliche Begünstigung	Unwiderrufliche Begünstigung
<p>5) Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherung (z.B. temporäre Todesfallversicherung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer S • Prämienzahler S • Versicherte Person S • Begünstigte Person die von S im Versicherungsvertrag bezeichnete(n) Person(en) <p>Variante:</p> <p>1) Die Versicherung ist dem privaten Bereich zuzuordnen</p> <p>2) Die Versicherung ist dem geschäftlichen Bereich zuzuordnen</p>	<p><u>Für S</u></p> <p>Prämien Privataufwand (darf nicht dem Geschäftsaufwand belastet werden). Abzug der Prämien im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzuges.</p> <p>Für die begünstigte(n) Person(en) Die Versicherungsleistung ist bei den Begünstigten als Leistung bei Tod gestützt Art. 23 lit. b DBG separat mit einer Jahressteuer zum Vorsorgetarif zu besteuern (Art. 38 DBG).</p> <p><u>Variante 1)</u> Prämien Privataufwand (im Rahmen des Versicherungsabzugs) Die Versicherungsleistung ist bei den Begünstigten als Leistung bei Tod gestützt auf Art. 23 lit. b DBG separat mit einer Jahressteuer zum Vorsorgetarif zu besteuern (Art. 38 DBG).</p> <p><u>Variante 2)</u> Prämien Geschäftsaufwand / Leistung stellt ausserordentlichen Geschäftsertrag bei den Erben des Selbständigerwerbenden dar.</p>	
<p>6) Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherung (z.B. temporäre Todesfallversicherung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer S • Prämienzahler S • Versicherte Person Mitarbeiter • Begünstigte Person die vom Mitarbeiter im Versicherungsvertrag bezeichnete(n) Person(en) 	<p><u>Für S</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar.</p> <p>Versicherungsleistung Keine steuerlichen Folgen</p> <p><u>Für die begünstigte(n) Person(en)</u></p> <p>Die Leistung stellt aus steuerrechtlicher Sicht grundsätzlich ein Erwerbssatzeinkommen dar (analog zum Besoldungsnachgenuss). Diese ist bei den Begünstigten als Leistung bei Tod gestützt auf Art. 23 lit. b DBG separat mit einer Jahressteuer zum Vorsorgetarif zu besteuern (Art. 38 DBG) und nicht im Lohnausweis zu deklarieren. Gemäss der Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV, EO</p>	<p><u>Für S</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar (Lohnaufwand). Die Prämien sind auf dem neuen Lohnausweis zu deklarieren (Ziffer 7).</p> <p>Versicherungsleistung Nicht steuerbar.</p> <p><u>Für den Mitarbeiter</u></p> <p>Prämien Lohnbestandteil (siehe hievori Stufe AG). Besteuerung zu 100%. Abzug der Prämien im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzuges.</p>

Sachverhalt	Widerrufliche Begünstigung	Unwiderrufliche Begünstigung
	<p>Ziffer 19 Rz 2129 sind Zuwendungen an Hinterlassene vom massgebenden Lohn für AHV, soweit sie den üblichen Wert nicht übersteigen, ausgenommen.</p>	<p><u>Für die begünstigte(n) Person(en)</u></p> <p>Es handelt sich um eine Versicherungsleistung bei Tod (Art. 23 Abs. 1 lit. b DBG). Diese Leistung wird separat mit einer Jahressteuer zum Vorsorgetarif besteuert (Art. 38 DBG).</p>
<p>7) Rückkaufsfähige Rentenversicherung (z.B. Leibrentenversicherung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer S • Prämienzahler S • Versicherte Person S • Begünstigte Person S 	<p><u>Für S</u></p> <p>Prämien Privataufwand (darf nicht dem Geschäftsaufwand belastet werden). Abzug der Prämien im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzuges.</p> <p>Rückkaufswert Im Privatvermögen zu deklarieren.</p> <p>Versicherungsleistung Rente steuerbar bei S zu 40% (Art. 22 DBG)</p>	
<p>8) Rückkaufsfähige Rentenversicherung (Leibrentenversicherung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer S • Prämienzahler S • Versicherte Person Mitarbeiter • Begünstigte Person Mitarbeiter* <p>*Bei Vorliegen einer <u>Begünstigungsklausel</u> wird die Versicherungsleistung an den resp. die Begünstigten bezahlt, bei deren Fehlen an den Versicherungsnehmer S.</p>	<p><u>Für S</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar.</p> <p>Rückkaufswert Der von der Versicherungsgesellschaft zu meldende Rückkaufswert ist zu aktivieren. Jedes Jahr wird im Umfang der Erhöhung des Rückkaufswertes ein steuerbarer Gewinn realisiert.</p> <p>Versicherungsleistung In der Praxis wird die Versicherungsgesellschaft die Rente dem Mitarbeiter auszahlen. Die Rente wird aber vom Arbeitgeber finanziert und stellt grundsätzlich eine Leistung des Arbeitgebers dar. S muss die analogen Buchungen wie im Ziffer 2) Seite 4 vornehmen.</p>	<p><u>Für S</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar (Lohnaufwand). Die Prämien sind in Ziffer 7 des neuen Lohnausweises zu deklarieren.</p> <p>Rückkaufswert Nicht steuerbar.</p> <p>Versicherungsleistung Nicht steuerbar.</p>

Sachverhalt	Widerrufliche Begünstigung	Unwiderrufliche Begünstigung
	<p>Der Rückkaufswert wird jährlich in der Höhe der Rente amortisiert oder die Rückstellungen in der gleichen Höhe aufgelöst. Die ausbezahlte Rente ist im Lohnausweisformular/Rentenbescheinigung zu bescheinigen.</p> <p><u>Für den Mitarbeiter</u></p> <p>Die aufgrund einer widerruflichen Begünstigung bezahlten Renten sind beim Mitarbeiter andere geldwerte Vorteile aus dem Arbeitsverhältnis zu qualifizieren und deshalb zu 100% zu versteuern (Art. 17 Abs. 1 DBG). Art. 22 Abs. 3 DBG ist nicht anwendbar.</p> <p><u>Im Falle des Todes des Mitarbeiters</u></p> <p>Rückgewährsumme wird an S bezahlt: Abschreibung des restlichen Rückkaufswertes. Die Differenz zwischen Rückgewährsumme und aktiviertem Rückkaufswert ist als ausserordentlicher Gewinn steuerbar.</p> <p>Rückgewährsumme wird an begünstigte Person bezahlt (vom Mitarbeiter im Versicherungsvertrag bezeichnet): Die Leistung stellt aus steuerrechtlicher Sicht grundsätzlich ein Erwerbsersatzesinkommen (analog zum Besoldungsnachgenuss) dar. Dieses ist bei den Begünstigten als Leistung bei Tod gestützt auf Art. 23 lit. b DBG separat mit einer Jahressteuer zum Vorsorgetarif zu besteuern (Art. 38 DBG). Siehe auch Teil C, Ziffer 7.</p> <p>S muss den restlichen Rückkaufswert abschreiben.</p>	<p><u>Für den Mitarbeiter</u></p> <p>Prämien Als Lohnbestandteil im Lohnausweis auszuweisen. Abzug der Prämien im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzuges.</p> <p>Rückkaufswert Im Vermögen zu deklarieren.</p> <p>Versicherungsleistung Rente steuerbar zu 40% (Art. 22 DBG)</p> <p><u>Im Falle des Todes des Mitarbeiters</u></p> <p>Rückgewährsumme wird an begünstigte Person bezahlt (vom Mitarbeiter im Versicherungsvertrag bezeichnet): Die Leistung ist zu 40% eine Leistung per Tod (Art. 23, lit. b DBG) separat mit einer Jahressteuer zum Vorsorgetarif zu besteuern (Art. 38 DBG). Auf den restlichen 60% ist evtl. eine kantonale Erbschaftssteuer geschuldet.</p> <p>Rückgewährsumme wird an S bezahlt: Ausnahmefall: Geschäftsertrag</p>

Sachverhalt	Widerrufliche Begünstigung	Unwiderrufliche Begünstigung
<p>9) Erwerbsunfähigkeitsversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer S • Prämienzahler S • Versicherte Person Mitarbeiter • Begünstigte Person S 	<p><u>Für S</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar.</p> <p>Versicherungsleistung Ausserordentlicher steuerbarer Gewinn</p> <p><u>Für den Mitarbeiter</u> Keine steuerlichen Folgen</p>	
<p>10) Erwerbsunfähigkeitsversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer S • Prämienzahler S • Versicherte Person S • Begünstigte Person S 	<p><u>Für S</u></p> <p>Prämien Privataufwand. Abzug der Prämien im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzuges.</p> <p>Versicherungsleistung Private Leistung steuerbar zu 100% mit den übrigen Einkommen auf Grund von Art. 23 Bst. a DBG</p>	
<p>11) Erwerbsunfähigkeitsversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer S • Prämienzahler S • Versicherte Person Mitarbeiter • Begünstigte Person Mitarbeiter 	<p><u>Für S</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar. (Personalaufwand) Bescheinigung im Lohnausweis des Mitarbeiters als Bruttolohnbestandteil</p> <p>Versicherungsleistung Keine steuerlichen Folgen</p> <p><u>Für den Mitarbeiter</u></p> <p>Prämien Als Lohnbestandteil zu deklarieren (gemäss Lohnausweis). Abzug der Prämien im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzuges.</p> <p>Versicherungsleistung Rente steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. a DBG)</p>	

Sachverhalt	Widerrufliche Begünstigung	Unwiderrufliche Begünstigung
<p>12) Kollektiv-Krankenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer S • Prämienzahler S • Versicherte Person Mitarbeiter 	<p><u>Für S</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar. (Personalaufwand)</p> <p>Versicherungsleistung keine steuerlichen Folgen</p> <p><u>Für den Mitarbeiter</u></p> <p>Prämien Prämien für vom Arbeitgeber abgeschlossene Kollektivkrankentaggeld-Versicherungen sind nicht im Lohnausweis (Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises Ziffer 7 Rz 37) zu deklarieren.</p> <p>Versicherungsleistung Minderung der Krankheitskosten</p>	
<p>13) Kollektiv-Krankenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer S • Prämienzahler S • Versicherte Person S 	<p><u>Für S</u></p> <p>Prämien Privataufwand, Abzug der Prämien im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzuges.</p> <p>Versicherungsleistung Minderung der Krankheitskosten</p>	

Sachverhalt	Widerrufliche Begünstigung	Unwiderrufliche Begünstigung
<p>14) Kollektiv-Krankentaggeldversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer S • Prämienzahler S • Versicherte Person Mitarbeiter <p>Versicherungsleistung wird an Arbeitgeber bezahlt</p>	<p><u>Für S</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar.</p> <p>Versicherungsleistung Ausserordentlicher steuerbarer Gewinn / Lohnbestandteil bei Lohnfortzahlung</p> <p><u>Für den Mitarbeiter</u></p> <p>Versicherungsleistung Lohnbestandteil (im Lohnausweis vom Arbeitgeber deklariert)</p> <p>Bei Kündigung des Arbeitsvertrags bezahlt die Versicherungsgesellschaft die Versicherungsleistung direkt an den ehemaligen Mitarbeiter. Diese Leistung ist zu 100% auf Grund von Art. 23 Bst. a DBG steuerbar ist</p>	
<p>15) Krankentaggeldversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer S • Prämienzahler S • Versicherte Person S • Begünstigte Person S 	<p><u>Für S</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar.</p> <p>Versicherungsleistung Ausserordentlicher steuerbarer Gewinn</p>	
<p>16) Obligatorische UVG-Versicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer S • Prämienzahler S • Versicherte Person Mitarbeiter <p>Versicherungsleistung wird an Arbeitgeber bezahlt</p>	<p><u>Für S</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar. (auch vom Betrieb übernommene Prämien für die NBU)</p> <p>Versicherungsleistung Ausserordentlicher steuerbarer Gewinn / Lohnbestandteil bei Lohnfortzahlung</p> <p><u>Für den Mitarbeiter</u></p> <p>Versicherungsleistung Lohnbestandteil (im Lohnausweis vom Arbeitgeber deklariert)</p> <p>Bei Kündigung des Arbeitsvertrags bezahlt die Versicherungsgesellschaft die Versicherungsleistung direkt an den ehemaligen Mitarbeiter. Diese Leistung ist zu 100% auf Grund von Art. 23 Bst. a DBG steuerbar ist</p>	

Sachverhalt	Widerrufliche Begünstigung	Unwiderrufliche Begünstigung
<p>17) Freiwillige UVG-Versicherung für den Betriebsinhaber und die mitarbeitenden Familienmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer S • Prämienzahler S • Versicherte Person S/Familie <p>Die Versicherungsleistung wird an S/Familie bezahlt</p>	<p><u>Für S</u></p> <p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand im Umfang der für die übrigen Mitarbeitenden übernommenen Prämien abziehbar.</p> <p>Versicherungsleistung 100% steuerbar auf Grund von Art. 23 Bst. a DBG</p> <p><u>Für mitarbeitende Familienmitglieder</u></p> <p>Versicherungsleistung 100% steuerbar auf Grund von Art. 23 Bst. a DBG</p>	
<p>18) Schadensversicherung (geschäftlich)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnehmer S • Prämienzahler S • Versicherte Person S <p>Die Versicherungsleistung wird an S bezahlt</p>	<p>Prämien Vom steuerbaren Gewinn als Geschäftsaufwand abziehbar, soweit Geschäftsschaden versichert sind</p> <p>Versicherungsleistung Ausserordentlicher steuerbarer Gewinn / Evtl. Ersatzbeschaffung</p>	

C. Mittels Lebensversicherungen garantierte Kapitalleistungen des Arbeitgebers gestützt auf Arbeitsvertrag

1. Vereinbarungen im Arbeitsvertrag (z.B. VIP-Lösung²) - Hintergrund und Funktionsweise

Es handelt sich um ein Anreizsystem, um Mitarbeitende, welche auf Grund ihres Dienstalters, ihrer Einsatzbereitschaft und Leistung usw. eine gewisse Bedeutung für den Betrieb haben, an ihren Arbeitgeber zu binden und sie für ihre Treue zu belohnen. Solche Mitarbeitende sollen zusätzlich zu den Leistungen aus der Säule 2 Anrecht auf eine Kapitalzahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben.

Zu diesem Zweck wird in einem Anhang zum Arbeitsvertrag die für langjährige Dienstverhältnisse zu bezahlende Kapitalleistung in Anlehnung an Art. 339b OR vertraglich festgelegt. Der Arbeitgeber verzichtet vorab schriftlich auf alle möglichen Einreden, mit welchen er eine solche Kapitalzahlung nach Art. 339c und 339d OR verhindern könnte. Die Höhe der Kapitalleistung beträgt häufig maximal 36 Monatslöhne und bestimmt sich auf Grund des Alters des Mitarbeiters und der Länge des Dienstverhältnisses.

Um die Auszahlung der Kapitalleistung zu garantieren, verpflichtet sich der Arbeitgeber, auf die Person des Arbeitnehmers eine gemischte Lebensversicherung (z.B. VIP-Versicherung) abzuschliessen, sobald der Mitarbeiter die Bedingungen Alter und Dienstjahre erfüllt, welche Anrecht auf eine entsprechende Kapitalleistung geben. Der Arbeitnehmer ist versicherte Person und erhält die Versicherungspolice als Pfand. Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigter aus dem Versicherungsvertrag ist der Arbeitgeber. Sobald der Mitarbeitende gemäss Arbeitsvertrag in den Genuss der Kapitalleistung gelangt, ist er verpflichtet, die Police dem Arbeitgeber wieder auszuhändigen. So kann der Arbeitgeber die Auszahlung der Versicherungssumme geltend machen.

2. Kapitalabfindungen auf Grund von Art. 339b OR

Anrecht auf eine Entschädigung auf Grund von Art. 339b OR haben Mitarbeitende, welche im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens 50 Jahre alt sind und auf 20 oder mehr Dienstjahre zurück blicken. Gemäss Art. 339d OR können die Leistungen einer Personalfürsorgeeinrichtung zu Gunsten der betreffenden Arbeitnehmenden von der Abgangsentschädigung abgezogen werden, soweit diese Leistungen vom Arbeitgeber oder aufgrund seiner Zuwendungen von der Personalfürsorgeeinrichtung finanziert worden sind.

Diese Bestimmung hat nur noch geringe Bedeutung. Die mittels Abgangsentschädigungen nach Art. 339b OR verfolgten Vorsorgeziele

² Es handelt sich hier um ein Versicherungsprodukt mit dem Namen VIP. Im Jahre 2005 hat KPMG dieses Produkt verschiedenen kantonalen Steuerverwaltungen zur Beurteilung der steuerlichen Behandlung unterbreitet. Auf diese Anfragen antwortete die AGr Vorsorge mit Schreiben vom 2.9.2005.

werden heute durch die obligatorische berufliche Vorsorge erfüllt (vgl. dazu Kommentar zum Arbeitsvertragsrecht, Brunner, Bühler, Waeber, S. 252, Edition réalités sociales, 1996). Entschädigungen für langjährige Dienstverhältnisse bezwecken mithin ein Vorsorgeziel subsidiären Charakters. Sie helfen noch in jenen Fällen Vorsorgelücken zu schliessen, wo die Leistungen der beruflichen Vorsorge ungenügend sind oder gänzlich fehlen (BGE 105 II 280 und BGE 101 II 277).

Für eine Abgangsentschädigung nach Art. 339b OR sind die Bedingungen des Mindestalters (50 Jahre) und der langjährigen Mitarbeit im Unternehmen (mindestens 20 Jahre) zwingend (Entscheid des EVG vom 3.12.1997 in AHI 3/1998, S. 152). Nachdem das BVG seit 1985 obligatorisch ist, bedeutet dies konkret, dass im heutigen Zeitpunkt alle Personen, die Anspruch auf eine Leistung nach Art. 339b OR haben könnten, über eine ausreichende berufliche Vorsorge verfügen.

Kapitalleistungen an Mitarbeitende auf Grund eines Versicherungsproduktes wie z.B. VIP stellen somit *keine* Abgangsentschädigungen nach Art. 339b OR dar, sondern haben vielmehr den Charakter einer Treueprämie *mit oder ohne Vorsorgecharakter* (Art. 17 Abs. 1 oder Abs. 2 DBG).

3. Kapitalabfindungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter

Als vorsorgeähnliche Kapitalabfindungen im Sinne von Art. 17 Abs. 2 DBG gelten Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers, die unter gewissen Voraussetzungen bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet werden.

Gemäss Kreisschreiben Nr. 1 der Eidg. Steuerverwaltung vom 3.10.2002 ist der Vorsorgecharakter dann gegeben, wenn die nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- a) die steuerpflichtige Person verlässt das Unternehmen ab dem vollendeten 55. Altersjahr;
- b) die (Haupt-)Erwerbstätigkeit wird definitiv aufgegeben oder muss aufgegeben werden;
- c) durch den Austritt aus dem Unternehmen und dessen Vorsorgeeinrichtung entsteht eine Vorsorgelücke. Diese ist durch die Vorsorgeeinrichtung zu berechnen. Dabei dürfen nur künftige Vorsorgelücken im Umfang der ordentlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zwischen dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung bis zum Erreichen des ordentlichen Terminalalters aufgrund des bisher versicherten Verdienstes berücksichtigt werden. Ein im Zeitpunkt des Austrittes bereits bestehender Einkaufsbedarf kann nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Aus steuerrechtlicher Sicht stellt eine Kapitalabfindung auf Grund des Versicherungsproduktes VIP grundsätzlich ein Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 17 Abs. 1 DBG dar. Die Besteuerung als vorsorgeähnliche Leistung gemäss Art. 17 Abs. 2 DBG i.V.m. Art. 38 DBG kann nur

dann erfolgen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

4. Kapitalabfindungen des Arbeitgebers ohne Vorsorgecharakter

Die Höhe der Kapitalabfindung gemäss dem Versicherungsprodukt VIP wird nach Massgabe des Alters und der Anzahl Dienstjahre bemessen. Für die Besteuerung sind die Berechnungsmodalitäten indessen unerheblich. Es handelt sich dem Charakter nach um eine Entschädigung im Sinne einer Treueprämie oder eines Dienstaltersgeschenkes.

Die Besteuerung hat demgemäss auf Grund von Art. 17 Abs. 1 DBG als Lohneinkommen im Jahr der Ausrichtung zusammen mit dem übrigen Einkommen zu erfolgen.

Gemäss Art. 37 DBG werden Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen zu dem Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Diese Bestimmung kann für Kapitalabfindungen gemäss dem Versicherungsprodukt VIP nicht zur Anwendung gelangen. Auch wenn für die Berechnung der Höhe der Kapitalabfindung die Anzahl Dienstjahre mitberücksichtigt wird, handelt es sich nicht um eine Kapitalzahlung für wiederkehrende Leistungen, sondern um eine einmalige, zum voraus genau definierte, Leistung auf Grund einer arbeitsvertraglichen Abmachung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer.

5. Verwendung der Kapitalabfindung als Einlage in die berufliche Vorsorge

Sofern eine Kapitalabfindung gemäss Versicherungsprodukt VIP bei einem Stellenwechsel ausgerichtet wird, hat die Besteuerung in jedem Fall auf Grund der vorstehenden Ausführungen gemäss Art. 17 Abs. 1 DBG zu erfolgen.

Dies gilt auch dann, wenn eine solche Kapitalzahlung innert Jahresfrist in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers im Sinne eines Einkaufes von Beitragsjahren verwendet wird. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Kapitalabfindung für den Einkauf von Beitragslücken bei der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers verwendet wird (bei Fortsetzung des Arbeits- und Vorsorgeverhältnisses).

In diesen Fällen wird die Besteuerung der Kapitalabfindung durch die Abzugsfähigkeit des Einkaufes (soweit BVG-konform) steuerlich neutralisiert.

Die Überweisung der Entschädigung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice verletzt die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17.12.1993 (FZG). Ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice dienen gemäss den Art. 1, 2, 3 und 4 FZG ausschliesslich der Erhaltung des Vorsorgeschatzes beim

Verlassen einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung; bei der vom Arbeitgeber geschuldeten Kapitalabfindung VIP handelt es sich nicht um eine Austrittsleistung im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes. Der Begriff "Ruhegehaltsordnung" gemäss Art. 1 Abs. 3 FZG bezieht sich nur auf die Vorsorge bestimmter Personengruppen (Magistraten, Richter und Professoren), für die der Bund sowie gewisse Kantone und Gemeinden eine spezielle Ordnung vorgesehen haben.

6. Kapitalabfindung des Arbeitgebers infolge Invalidität und Abtretung des Lebensversicherungsvertrages

Im Invaliditätsfall des Mitarbeiters kann der Arbeitgeber dem *Mitarbeiter* die Versicherungspolice abtreten. Der Rückkaufswert im Zeitpunkt der Abtretung stellt Geschäftsaufwand dar. Diese Leistung ist als eine einmalige Zahlung für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile (Art. 23 lit. b DBG) zu qualifizieren. Sie wird in der Höhe des Rückkaufswerts zum Vorsorgetarif gemäss Art. 38 DBG besteuert.

Die Frage stellt sich, ob diese Leistung ein Ersatzeinkommen (Art. 23 lit. a DBG) darstellt. Als Ersatzeinkünfte im Sinn von Art. 23 lit. a DBG gelten solche, die mit einer gegenwärtigen, allenfalls vorübergehend eingeschränkten oder unterbrochenen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen. Diese umfasst somit jene Leistungen, die als Ersatzleistungen an Steuerpflichtige fliessen, die grundsätzlich erwerbstätig sind, ihre Erwerbstätigkeit jedoch aus bestimmten Gründen (z.B. Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit) vorübergehend unterbrechen oder einschränken müssen. Als Ersatzeinkünfte scheiden demgegenüber alle Leistungen aus, welche lediglich aufgrund einer in der Vergangenheit ausgeübten Erwerbstätigkeit ausgerichtet werden und Personen zukommen, die ihre Erwerbstätigkeit entgültig aufgegeben haben³.

Wird die Versicherungspolice einem *Aktionärmitarbeiter* abgetreten, stellt sich die Frage nach der Qualifikation dieser Abtretung als verdeckte Gewinnausschüttung (Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG) oder – wie beim Mitarbeiter – als Kapitaleistung gemäss Art. 23 lit. b DBG.

7. Tod des Arbeitnehmers vor Ausrichtung der Kapitalabfindung

Sofern die mitarbeitende Person vor dem ordentlichen Zeitpunkt der Ausrichtung der Kapitaleistung verstirbt, sieht meistens die Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag vor, dass die nachfolgend genannten Personen in der entsprechenden Reihenfolge direkt zu begünstigen sind:

- Der überlebende Ehegatte
- Die Kinder
- Andere Personen zugunsten derer der Arbeitnehmer eine vertragliche Unterhaltspflicht erfüllte
- Andere Begünstigte gemäss den Versicherungsbedingungen

³ Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, I/2a Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Herausgeber Martin Zweifel und Peter Athanas, Helbing & Lichtenhahn 2000, Seite 257. Siehe auch Seite 151 zum Art. 17 Abs. 1 DBG, N 13.

Sind die Personen auch im Versicherungsvertrag als begünstigte Personen im Todesfall des Arbeitnehmers genannt, so fällt die Todesfallsumme nicht in den Nachlass. Die begünstigte Person hat einen Direktanspruch gegenüber der Versicherungsgesellschaft (Art. 78 VVG). Die Kapitalleistung wird aufgrund von Art. 23 Bst. b DBG i.V.m. Art. 38 DBG mit einer Jahressteuer bei der anspruchsberechtigten Person besteuert.

Ohne diese Versicherungsklausel im Todesfall des Arbeitnehmers zahlt die Versicherungsgesellschaft die Leistung dem Arbeitgeber aus. Bei diesem stellt die Leistung ausserordentlichen steuerbaren Geschäftsertrag dar. Die in der Zusatzvereinbarung des Arbeitsvertrages genannte begünstigte Person hat in diesem Fall keinen direkten Anspruch aus dem Versicherungsvertrag sondern aus dem Arbeitsvertrag. Die Besteuerung erfolgt - analog dem Besoldungsnachgenuss - aufgrund von Art. 23 Bst. b DBG i.V.m. Art. 38 DBG mit einer Jahressteuer bei der anspruchsberechtigten Person.

8. Auszahlung der Kapitalabfindung an quellenbesteuerte Mitarbeitende

Gemäss Art. 83 Abs. 1 DBG werden ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, in der Schweiz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Gemäss Art. 84 Abs. 2 DBG unterliegen alle Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis der Quellensteuer, so auch Dienstaltersgeschenke, Treueprämien usw. Die Arbeitgeber haben somit auch auf einer Kapitalabfindung aus dem Versicherungsprodukt VIP die ordentliche Quellensteuer abzuliefern.

Bei Wohnsitz im Ausland richtet sich die Besteuerung nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen. Art. 96 DBG ist nicht anwendbar auf Kapitalleistungen aus dem Versicherungsprodukt VIP.

9. Behandlung der Prämienzahlungen und Rückkaufswerte beim Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer und begünstigte Person. Er verpflichtet sich durch den Anhang zum Arbeitsvertrag zum Abschluss der Versicherung und zur Zahlung der Kapitalabfindung. Die Versicherungssumme garantiert die Zahlung der geschuldeten Abgangsschädigung. Daraus ergibt sich folgende steuerliche Behandlung:

- Die Versicherungsprämien stellen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar;
- der Rückkaufswert der Versicherung ist zu aktivieren; die jährliche Zunahme des Rückkaufswertes ist erfolgswirksam als Gewinn zu verbuchen;
- im Umfang des Rechtserwerbs des Arbeitnehmers kann eine Rückstellung gebildet werden. Diese erhöht sich im Umfang der Zunahme des Anspruches des Mitarbeiters; die Rückstellung kann jedoch grundsätzlich nicht höher sein als der Rückkaufswert.

Bei Auflösung des Versicherungsvertrages (vertraglicher Ablauf oder infolge Eintritt des versicherten Ereignisses) muss der Teil der Leistung des Versicherers, welcher den verbuchten Rückkaufswert gemäss Bilanz übersteigt, als Gewinn verbucht werden. Die Rückstellung ist erfolgswirksam aufzulösen.

10. Abtretung der Police bei Kündigung des Arbeitsvertrages

Der Rückkaufswert der Lebensversicherung stellt im Zeitpunkt der Abtretung Geschäftsaufwand für den Arbeitgeber dar. Der Mitarbeiter muss den Rückkaufswert als Lohnbestandteil zu 100% mit dem übrigen Einkommen versteuern. Vorbehalten bleibt die Besteuerung zum Vorsorgetarif, wenn es sich um eine Abgangsentschädigung mit Vorsorgecharakter handelt (siehe Ziffer 3). In der Folge fällt die Police ins Vermögen des Mitarbeiters mit allen steuerlichen Konsequenzen. Für den Aktionär bleibt die Beurteilung als verdeckte Gewinnausschüttung vorbehalten.